



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



07. November 2018

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-3036

Telefax 0211 871-3231

Sitzung des Innenausschusses vom 27.09.2018
**Schriftlicher Nachbericht zu dem Tagesordnungspunkt „Ingewahr-
samnahme des Wuppertaler Jobcenterleiters bei Demonstration
gegen Rechts am 16. Juni 2018“ sowie zum Antrag der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.09.2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Rahmen der 18. Sitzung des Innenausschusses am 05.07.2018 wur-
de zugesagt, aufgekommene Fragen zum Einsatz der Polizei aus An-
lass versammlungsrechtlicher Veranstaltungen in Wuppertal am
16.06.2018 in Form eines mündlichen Berichts zu beantworten. Bei der
Sitzung des Innenausschusses am 27.09.2018 konnte eine mündliche
Berichterstattung nicht erfolgen, so dass die Fertigung eines schriftli-
chen Berichts vereinbart wurde.

In diesem Zusammenhang übersende ich zur Information der Mitglieder
des Innenausschusses des Landtags 60 Exemplare des schriftlichen
Berichts zum Tagesordnungspunkt „Ingewahrsamnahme des Wupperta-

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



ler Jobcenterleiters bei Demonstration gegen Rechts am 16. Juni 2018“,
der auch Fragen beantwortet, die Gegenstand des durch die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Tagesordnungspunktes
„Demonstration gegen Aufzug von ‚Die Rechte‘ in Wuppertal am 16. Ju-
ni 2018“ waren.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herbert Reul'.

Herbert Reul

**Schriftlicher Nachbericht
des Ministers des Innern
zu dem Tagesordnungspunkt**

„Ingewahrsamnahme des Wuppertaler Jobcenterleiters bei Demonstration gegen Rechts am 16. Juni 2018“ der Sitzung des Innenausschusses am 27. September 2018 sowie zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. September 2018

Das Polizeipräsidium (PP) Wuppertal hat den Einsatz mittlerweile umfassend nachbereitet. Auf dieser Basis und vorliegenden Berichterstattungen des PP Wuppertal zufolge ergibt sich zu den in der Sitzung des Innenausschusses am 05. Juli 2018 aufgetretenen Fragestellungen sowie dem durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anlässlich der Sitzung des Innenausschusses am 27. September 2018 eingebrachten Tagesordnungspunkt „Demonstration gegen Aufzug von ‚Die Rechte‘ in Wuppertal am 16. Juni 2018“ nach derzeitigem Kenntnisstand folgender Sachstand (Hinweis: Die in Fettdruck hervorgehobenen Textblöcke geben die in der 18. Innenausschusssitzung sowie die im Rahmen des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkret gestellten Fragen wieder):

Straf- und Ermittlungsverfahren

Frage: Aufgrund welcher Tatvorwürfe wird gegen die Beschuldigten L. sowie B. ermittelt? (*Frage Seite 22 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung*)

Gegen Herrn L. sowie gegen Herrn B. wurde jeweils ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte eingeleitet.

Frage: Wie stellte sich der (zeitliche) Ablauf des Strafverfahrens im Zusammenhang mit dem Strafantrag des Herrn L. gegen die eingesetzten Polizeibeamtinnen/-beamten dar? (*Frage Seite 22 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung*)

Gemäß der Berichterstattung des PP Wuppertal sei Herr L. am 16. Juni 2018 um 15:05 Uhr in Gewahrsam genommen und gegen 16:40 Uhr der Gefangenensammelstelle zugeführt worden. Sodann sei um 17:06 Uhr der Rechtsanwalt von Herrn L. in der Gefangenensammelstelle erschienen. Unmittelbar im Anschluss sei Herr L. im Beisein seines Rechtsanwalts als Beschuldigter vernommen und um 17:37 Uhr aus dem Polizeigewahrsam des PP Wuppertal wieder entlassen worden. Das PP Wuppertal übergab das Verfahren im Anschluss der Staatsanwaltschaft (StA) Wuppertal.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal hat berichtet, die durch Herrn L. vorab in den Medien angekündigte Strafanzeige vom 27. Juni 2018 sei dort am 29. Juni 2018 eingegangen. Sie richte sich gegen die einschreitenden Polizeibeamten wegen Körperverletzung im Amt sowie Freiheitsberaubung. Der zuständige Dezernent habe mit Verfügung vom 7. August 2018 polizeiliche Ermittlungen, insbesondere die Feststellung der Personalien der weiteren am Geschehen beteiligten Polizeibeamten, die verantwortliche Vernehmung aller Beschuldigten und die Vernehmung der von dem Anzeigenerstatter benannten Zeugen in Auftrag gegeben.

Die Ermittlungsakten wurden per Kurier an das dann ermittlungsführende PP Hagen übersandt. Insgesamt dauern die Ermittlungen nach derzeitigem Stand weiterhin an. Nähere Informationen zum Sachverhalt/Stand der Ermittlungen können derzeit nicht bekannt gegeben werden, auch um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden. Dementsprechend kann auch auf die Nachfrage „*Warum diese Ingewahrsamnahme bzw. warum das Auf-den-Boden-Drücken?*“ (Seite 23 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung) nicht näher eingegangen werden, da dies ebenfalls Bestandteil des Ermittlungsverfahrens ist.

Frage: Warum wurde die Versammlung nicht aufgelöst und die Identität von Personen, die volksverhetzende Parolen skandierten, nicht vor Ort festgestellt? (Fragen Seite 24 und Seite 32 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung)

Im Zusammenhang mit dem Skandieren der Parole „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ aus dem Aufzug der Partei „Die Rechte“ heraus, berichtet das

PP Wuppertal, dass von den unmittelbar am Aufzug eingesetzten Kräften entschieden worden sei, diesen anzuhalten. Der Versammlungsleiter sei daraufhin verpflichtet worden, auf seine Teilnehmer einzuwirken. Diese Maßnahme wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewusst als Mindermaßnahme zur Auflösung getroffen. In der Folge sei das Skandieren der relevanten Parole eingestellt worden.

Da der Anfangsverdacht des § 130 Strafgesetzbuch (StGB) nicht ausgeschlossen werden konnte, seien laut Berichterstattung des PP Wuppertal Videoaufzeichnungen zur Strafverfolgung vorgenommen worden. Eine Strafanzeige wurde gefertigt. Vor dem Hintergrund, dass erstens die rechtliche Einordnung der skandierten Parole regelmäßig von einer umfänglichen Bewertung der Umstände des Einzelfalles abhängt, die vor Ort häufig nicht ohne Weiteres vorgenommen werden kann und zweitens eine personenscharfe Zuordnung erst durch eine aufwändige Auswertung des Videomaterials möglich ist, seien in der Gesamtbetrachtung auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst keine Identitätsfeststellungen getroffen worden; Identifizierungen werden insbesondere über die Auswertung des Videomaterials vorgenommen.

Frage: Laut dem Bericht der Landesregierung vom 2. Juli 2018 für den Rechtsausschuss am 4. Juli 2018 (Vorlage 17/917) wurden zwei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gegen unbekannte Täter eingeleitet (Seite 2 des Berichts). Warum wurden die Identitäten dieser Personen nicht vor Ort festgestellt bzw. konnten die Identitäten dieser Personen inzwischen festgestellt werden? *(Ergänzende Frage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. September 2018)*

Laut Bericht des PP Wuppertal seien, nachdem die Parolen „Linkes Gezeter - 9 mm“ sowie „Schlagt den Roten die Schädeldecke ein“ aus dem Aufzug der Partei „Die Rechte“ heraus skandiert wurden, Videoaufnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung erfolgt und entsprechende Strafanzeigen gefertigt worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zum vorherigen Fragenkomplex verwiesen.

Frage: Wie ist der Sachstand zu den gesamten Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen stehen?
(Frage Seite 24 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung)

Wegen folgender Sachverhalte sind gemäß der Berichterstattung des PP Wuppertal Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, über deren Abschluss die Staatsanwaltschaft Wuppertal zu entscheiden hat:

a) Straftaten nach dem Versammlungsgesetz

- Zwei Verfahren wegen Mitführens von Pfefferspray
- Ein Verfahren wegen Nichtanmeldung einer Versammlung
- Ein Verfahren wegen Vermummung
- Ein Verfahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

b) Sonstige Straftaten

- Ein Verfahren wegen Beleidigung eines Polizeibeamten
- Ein Verfahren wegen Volksverhetzung
- Zwei Verfahren wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

c) Straftaten per E-mail

- Ein Verfahren wegen Beleidigung zum Nachteil des Herrn Polizeipräsidenten Röhl
- Ein Verfahren wegen Bedrohung und Beleidigung z. N. von Polizeivollzugsbeamten (PVB)
- Ein Verfahren wegen Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (per Twitter)

d) Amtsdelikte

- Im Zusammenhang mit der Strafanzeige des Herrn L. gegen die eingesetzten PVB wegen aller in Frage kommender Delikte, wird das Verfahren u.a. wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt geführt.
- Das Strafverfahren im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme des Herrn B. wird ebenfalls wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt geführt.

Frage: Können Angaben zu den Verletzungen des Beschuldigten L. und ggf. des Beschuldigten B. gemacht werden? *(Frage Seite 31 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung)*

Gemäß Bericht des PP Wuppertal sei Herr L. am 16. Juni 2018, gegen 16:40 Uhr, der Gefangenensammelstelle zugeführt worden. Die aufnehmende Beamtin habe Herrn L. unmittelbar zu etwaig entstandenen Verletzungen befragt. Herr L. habe mitgeteilt, dass er keine Verletzungen festgestellt habe. Diese Aussage sei dokumentiert worden. Bis zur Entlassung aus der Gefangenensammelstelle um 17:37 Uhr habe Herr L. keine Angaben gegenüber den eingesetzten PVB zu davon getragenen Verletzungen gemacht. Erst mit Eingang der Strafanzeige bei der StA Wuppertal am 29. Juni 2018 gegen die eingesetzten Polizeikräfte wegen aller in Frage kommender Delikte seien mit Schreiben des Rechtsanwalts von Herrn L. Angaben zu Verletzungen übermittelt worden.

Auch Herr B. sei unmittelbar nach Zuführung in die Gefangenensammelstelle um 16:57 Uhr durch den eingesetzten Polizeibeamten zu entstandenen Verletzungen befragt worden. In diesem Zusammenhang seien die nach Angaben des Herrn B. beim Zugriff erlittenen Verletzungen dokumentiert und fotografisch gesichert worden.

Frage: Wurden nach dem 20. Juni 2018 weitere Straftaten gemeldet, die aus der Demonstration von „Die Rechte“ heraus verübt wurden? Wurden Straftaten im Nachgang zu dieser Demonstration festgestellt? *(Ergänzende Frage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. September 2018)*

Nach derzeitigem Stand und der Auswertung der zur Verfügung stehenden polizeilichen Auskunftssysteme seien nach dem 20. Juni 2018 im Zuständigkeitsbereich des PP Wuppertal keine weiteren Straftaten, die im Zusammenhang mit der Versammlung stehen, gemeldet worden.

Frage: Wie ist der Sachstand im Zusammenhang mit der Dienstaufsichtsbeschwerde z. N. des Herrn Polizeipräsidenten (PP) Röhl? (Frage Seite 23 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung)

Das PP Wuppertal berichtete, dass mit Schreiben vom 27. Juni 2018 der Rechtsanwalt von Herrn L. beim Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn PP Röhl eingereicht habe. Dort wurde der Vorwurf vorgebracht, dass Herr PP Röhl den Namen von Herrn L. unberechtigterweise im WDR-Fernsehen veröffentlichte, um dadurch Vorverurteilungen zu verbreiten. Mit Erlass vom 13. Juli 2018 wurde Herr PP Röhl aufgefordert, in dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ging am 19. Juli 2018 im Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen ein. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mittlerweile aus dem zuständigen Referat als unbegründet abgelehnt. Ein ablehnender Bescheid sei dem Rechtsanwalt von Herrn L. bereits zugestellt worden.

Frage: Hat es vom Bekanntwerden des Schulfestes am 18. April bis zur Anwohnerinformation am 13. Juni 2018 keinerlei Gespräche mit der Schule gegeben? (Frage Seite 23 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung)

Hierzu wird auf die Ausführungen auf Seite 2 des schriftlichen Berichts für die Sitzung des Innenausschusses am 05. Juli 2018 (Apr 17/338) verwiesen.

Frage: Formulierung des ablehnenden Bescheids zum Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) (Frage Seite 23 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung)

Hierzu wird auf die Ausführungen der Seiten 3 und 4 des schriftlichen Berichts für die Sitzung des Innenausschusses am 05. Juli 2018 (Apr 17/338) verwiesen.

In Folge der Einsatznachbereitung des PP Wuppertal wurden organisatorische Maßnahmen getroffen, um Kommunikationsfehler in Zukunft zu verhindern. Entsprechen-

de Verfügungen der Behörde sind zukünftig ausschließlich auf dem Dienstweg zu versenden und dem Behördenleiter oder seiner Vertreterin/seines Vertreters im Amt vor Abgang vorzulegen. Darüber hinaus sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich etwaiger Formulierungen sensibilisiert worden.

Frage: **Welche Verhaltensweisen sind teilweise von Polizeibeamten innerhalb der Behörde durchgeführt worden?** (Hinweis: Die Fragestellung scheint auf die Veröffentlichung einer Stellungnahme des Personalrats des PP Wuppertal sowie eines in diesem Zusammenhang ebenfalls veröffentlichten Briefes der Gewerkschaft der Polizei an den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal abzu zielen.) *(Frage Seite 31 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung)*

Dem Bericht des PP Wuppertal zufolge habe sich der Personalrat des PP Wuppertal aus eigenem Antrieb heraus entschieden, zu den Vorkommnissen des 16. Juni 2018 im Intranet Stellung zu beziehen.

Frage: **Gilt weiterhin unverbrüchlich in Nordrhein-Westfalen das Deeskalationsmodell der Polizei? Haben wir weiterhin eine klar bürgernahe und kommunikationsstarke Polizei?** *(Frage Seite 31 des Protokolls der 18. Innenausschusssitzung)*

Die Polizei leistet durch zurückhaltenden und kalkulierten Einsatz einen wichtigen Beitrag zur Wahrnehmung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit. Gezielte Kommunikation und Deeskalation sowie konsequentes Einschreiten gegen erkannte Straftäter sind die wesentlichen Bausteine des Konzeptes der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Dazu gehört auch die strikte Differenzierung zwischen friedlichen Versammlungsteilnehmern und gewaltbereiten Störern.